

Deutscher Bundestag ■ Wissenschaftliche Dienste

Subsidiarität – Testlauf für nationale Parlamente –

Das Subsidiaritätsprinzip verlangt, dass staatliche Entscheidungen möglichst nahe beim Bürger getroffen werden. Durch den Vertrag von Maastricht in den EG-Vertrag eingefügt und im Vertrag von Amsterdam konkretisiert, konnte das Prinzip nur zum Teil ein Ausufer der Gemeinschaftstätigkeit verhindern. Der Vertrag über eine Verfassung für Europa (VVE) brächte hier eine Verbesserung, indem er den nationalen Parlamenten ein Mitspracherecht gewährt. Doch auch ohne ein schnelles Inkrafttreten des VVE positionieren sich die nationalen Parlamente derzeit neu: Im Rahmen der COSAC führen sie – auf der Grundlage des geltenden Rechts – Testläufe zur Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitskontrolle durch. Die primär unter dem Gesichtspunkt der Subsidiaritätsprüfung erfolgende frühzeitige und intensivere Beschäftigung mit EU-Vorlagen könnte die Parlamente in die Lage versetzen, das Handeln ihrer Regierungsvertreter im Rat insgesamt besser zu kontrollieren.

I. Zum Subsidiaritätsprinzip nach geltendem Recht

„Maastricht“

Das Subsidiaritätsprinzip wurde durch den Vertrag von Maastricht (1992/93) im EG-Vertrag (EGV) in Art. 5 Abs. 2 verankert. Als Teil der „Kompetenztrias“ ist es zwischen dem Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung (Art. 5 Abs. 1) und dem Verhältnismäßigkeitsprinzip (Art. 5 Abs. 3) positioniert. Art. 5 EGV Abs. 2 lautet:

„In den Bereichen, die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, wird die Gemeinschaft nach dem Subsidiaritätsprinzip nur tätig, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden können und daher wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen besser auf Gemeinschaftsebene erreicht werden können.“

„Amsterdam“

Der Vertrag von Amsterdam (1997/99) fügte zwei Protokolle in den EGV ein, die das Subsidiaritätsprinzip konkretisieren. Sie gehören zum Primärrecht. Das „Protokoll (Nr. 9) über die Rolle der einzelstaatlichen Parlamente in der Europäischen Union (1997)“ gibt der COSAC die Möglichkeit, Beiträge zur Anwendung des Subsidiaritätsprinzips vorzulegen. Im „Protokoll

(Nr. 30) über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit (1997)“ finden sich materielle „Leitlinien“ zur Anwendung des Prinzips.

Rechtsprechung des EuGH zum Subsidiaritätsprinzip

Zur bisherigen Rechtsprechung des EuGH zum Subsidiaritätsprinzip finden sich in der Literatur – soweit ersichtlich – ausschließlich negative Einschätzungen. Vorgeworfen wird dem EuGH, dass er in zahlreichen Verfahren die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips lediglich lapidar feststellte, ohne sich näher mit Art. 5 Abs. 2 EGV auseinanderzusetzen und dass er in den wenigen Entscheidungen, in denen er sich eingehender mit der Wahrung des Subsidiaritätsprinzips befasste, nicht dem in Art. 5 Abs. 2 EGV vorgegebenen zweistufigen Prüfungsmodell (Erforderlichkeitsprüfung und Effizienzprüfung) folgte, sondern – vor dem Hintergrund seiner „effet utile“-Rechtsprechung – einen „Automatismus“ zwischen Harmonisierungskompetenz und Erforderlichkeit gemeinschaftsweiten Vorgehens annehme.

Bisher hat der EuGH noch keinen Rechtsakt wegen eines Verstoßes gegen das Subsidiaritätsprinzip aufgehoben.

Die Wirksamkeit des Prinzips im politischen Bereich

Unterschiedlich beurteilt das Schrifttum, ob sich das Subsidiaritätsprinzip im politischen Bereich bewährt habe. Während auf der einen Seite konstatiert wird, dass das Prinzip in der Praxis der europäischen Verhandlungen „eine nachweisbare Rolle“ spiele (Albin), wird andererseits betont, dass sich aus dem Grundsatz auch bei der politischen Debatte in Kommission, Parlament und Ministerrat nicht „zwingend die Unzulässigkeit einer Maßnahme ableiten“ lasse (Würmeling), die Subsidiarität zudem in nicht wenigen Fällen als vorgeschobenes Argument diene.

II. Zum Subsidiaritätsprinzip im Vertrag über eine Verfassung für Europa (VVE)

Das Inkrafttreten des VVE brächte eine erhebliche Aufwertung der Rolle der nationalen Parlamente im Bereich der Subsidiaritätskontrolle mit sich. Bisher waren die nationalen Parlamente darauf beschränkt, auf die Europapolitik ihrer Regierung Einfluss zu nehmen; der VVE macht sie zu Playern auf europäischer Ebene, indem er ihnen die Möglichkeit der direkten Einflussnahme auf EU-Entscheidungsprozesse (bis hin zu einem Klagerecht) verleiht.

Die Arbeitsgruppe „Subsidiarität“ des Europäischen Konvents gelangte zu der Auffassung, dass es sich beim Subsidiaritätsprinzip „um ein im Wesen politisches Prinzip handelt“. Ihre Vorschläge finden sich weitgehend in den neu formulierten Vorschriften zur Subsidiarität. Art. I-11 Abs. 3 VVE lautet:

„Nach dem Subsidiaritätsprinzip wird die Union in den Bereichen, die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, nur tätig, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen von den Mitgliedstaaten weder auf zentraler noch auf regionaler oder lokaler Ebene ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind. [...] Die nationalen Parlamente achten auf die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips nach dem in jenem Protokoll [über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit] vorgesehenen Verfahren.“

Neu ist hier u.a. die explizite Erwähnung der regionalen und lokalen Ebene. Zwar war diese Ebene nach der h.M. in der Literatur bereits vom schlichten Begriff des Mitgliedstaats nicht ausgeschlossen, gleichwohl bedeute diese explizite Anerkennung nationaler dezentraler Verfassungsstrukturen eine Stärkung derselben.

Neufassung der Protokolle: Die neue Aufgabe der nationalen Parlamente

Auch die Protokolle „über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union“ und „über die Anwendung der Grundsätze der

Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit“ würden bei einem Inkrafttreten des VVE neu gefasst. In der Neufassung wird das Beteiligungsverfahren der nationalen Parlamente bei der Subsidiaritätskontrolle ausführlich geregelt. Die Kommission übermittelt jedem einzelstaatlichen Parlament ihre Rechtsetzungsvorschläge zum gleichen Zeitpunkt wie dem Gemeinschaftsgesetzgeber (Rat und Europäisches Parlament). Die Parlamente erhalten die Möglichkeit, binnen sechs Wochen nach der Übermittlung in einer begründeten Stellungnahme darzulegen, „weshalb der Entwurf ihres Erachtens nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist“. Solche Stellungnahmen sind von Kommission, Rat und EP zu berücksichtigen; erreicht die Anzahl dieser Stellungnahmen ein bestimmtes Quorum, so ist der Entwurf zu überprüfen. Dabei verfügt jedes nationale Parlament über zwei Stimmen, „die nach dem jeweiligen System des nationalen Parlaments aufgeteilt sind“; für Deutschland heißt das: Bundestag und Bundesrat verfügen über jeweils eine Stimme. Die nationalen Parlamente bzw. deren Kammern können „die regionalen Parlamente mit Gesetzgebungsbefugnissen“ konsultieren, sind dazu aber aus europarechtlicher Sicht nicht verpflichtet.

Daneben können die nationalen Parlamente durch den EuGH überprüfen lassen, ob ein „Europäischer Gesetzgebungsakt“ das Subsidiaritätsprinzip beachtet.

Nicht umfasst vom Prüfungsmaßstab der Subsidiaritätsrüge und der Subsidiaritätsklage ist die Frage der Verhältnismäßigkeit des Rechtsakts. Dabei ist aber zu beachten, dass das Subsidiaritäts- eng mit dem Verhältnismäßigkeitsprinzip verknüpft ist: Ein Verstoß gegen das Letztere dürfte oft auch einen Subsidiaritätsverstoß bedeuten. Wo genau der EuGH die Grenze zwischen Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzip ziehen werde bzw. würde, bleibt aus Sicht der Literatur abzuwarten.

Auch wird erwartet, dass sich der EuGH „aufgrund der erheblichen Bewertungsspielräume in Art. I-11 Abs. 3 VVE, deren Ausfüllung zunächst der Rechtsetzung vorbehalten bleiben muss, in richterlicher Zurückhaltung üben“ (Silberhorn) und einen Europäischen Gesetzgebungsakt nur bei offenkundigen Verstößen gegen das Subsidiaritätsprinzip für nichtig erklären werde.

Insgesamt ist festzuhalten, dass der neue Kontroll- und Frühwarnmechanismus die kompetenzbegrenzende Funktion des Subsidiaritätsprinzips verbessern und zu einer Stärkung der demokratischen Legitimation europäischer Rechtsetzung beitragen könnte. Dabei wird sich zeigen müssen, inwieweit der Frühwarnmechanismus nicht nur ein – gezielt einzusetzendes – Blockade-, sondern auch ein Gestaltungsinstrument sein kann. Die intensivere und frühzeitigere Beschäftigung mit europäischen Rechtssetzungsakten könnte es den nationalen Parlamenten auch erleichtern, das Handeln der

Regierungsvertreter im Rat zu kontrollieren. Die Kürze der Sechswochenfrist macht eine verstärkte Vernetzung der nationalen Parlamente – unter Einschluss der neuen Informationsaustausch-Plattform IPEX – unabdingbar.

III. Testläufe zur Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitskontrolle im Rahmen der COSAC

Eine Koordinierungsfunktion legt das neue Protokoll über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit (auch) für die COSAC fest. In Art. 10 des Protokolls heißt es:

„[...] Diese Konferenz [der Europa-Ausschüsse der Parlamente] fördert ferner den Austausch von Informationen und bewährten Praktiken zwischen den nationalen Parlamenten und dem Europäischen Parlament, einschließlich ihrer Fachausschüsse. [...]“

Pilot-Projekt

Diesem Auftrag folgend, vereinbarte die XXXII. COSAC im November 2004 in Den Haag – kurz nach der feierlichen Unterzeichnung des VVE in Rom durch die Staats- und Regierungschefs – die Durchführung eines Pilot-Projekts zur Überprüfung eines Rechtsetzungsvorschlags der EU-Kommission unter dem Gesichtspunkt der Subsidiarität. Dabei wurde das so genannte „3. Eisenbahnpaket“ untersucht, und zwar unter der Fiktion des bereits erfolgten Inkrafttretens des VVE. In einem Aide-mémoire wurden die technischen Details festgelegt. Mitte Mai 2005 diskutierte die XXXIII. COSAC in Luxemburg die Ergebnisse des Pilotprojekts. Die Konferenz hielt die Begründung der Kommission hinsichtlich der Einhaltung des Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzips für nicht ausreichend – trotz der bereits nach geltender Rechtslage („Nizza“) bestehenden Begründungspflicht – und rief die Kommission dazu auf, in Zukunft detailliertere Argumente zu liefern. Daneben hielt die Konferenz weitere Arbeiten für erforderlich, um die Unterscheidung von Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzip zu klären, und beschloss die Durchführung eines zweiten Pilotprojekts.

Nur wenige Wochen später beendeten die Völker Frankreichs und der Niederlande die Hoffnung auf ein – jedenfalls schnelles – Inkrafttreten des VVE. Wie soll(t)en die nationalen Parlamente darauf reagieren? Durfte die vor Augen stehende Zunahme an Macht und die mögliche Erhöhung von Legitimation und Transparenz europäischer Rechtsetzung aus der Hand gegeben werden? Das Momentum schien gegeben, um dies nicht geschehen zu lassen, wie sich u.a. an der unter österreichischem Ratsvorsitz im April 2006 veranstalteten Europäischen Subsidiaritätskonferenz zeigte („Europa fängt zu Hause an“).

Erster Testlauf Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitskontrolle

Die XXXIV. COSAC reagierte im Oktober 2005 in London, indem sie auf die bereits nach geltendem Recht („Nizza“) bestehende Rolle der nationalen Parlamente hinwies und einen „Testlauf Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitskontrolle“ anregte:

„The XXXIV COSAC, recalling the existing scrutiny role of national parliaments, the provisions on subsidiarity in the Amsterdam Treaty and the fact that the Protocol on the Role of National Parliaments gives COSAC a role specifically in relation to subsidiarity, decided to encourage national parliaments to conduct a subsidiarity and proportionality check on a forthcoming EU legislative proposal or proposals. The check should be carried out with due respect for national parliaments' internal work programmes, legal frameworks and traditions. COSAC agreed that, for those national parliaments which wish to participate, the check should operate as follows [...]“

Dieser Testlauf, der auf Basis des geltenden Rechts vom 17. Juli bis zum 27. September 2006 stattfand, umfasste im Unterschied zum Pilot-Projekt auch die Verhältnismäßigkeitsprüfung. Die Sechswochenfrist wurde beibehalten; sie findet sich im geltenden Recht im Protokoll über die Rolle der einzelstaatlichen Parlamente in der Europäischen Union in Nr. I. 3. und legt dort den Zeitraum fest, der zwischen der Unterbreitung eines Vorschlags für einen Rechtsakt an den Rat und das Europäische Parlament und der Beschlussfassung im Rat liegen muss.

Zweiter Testlauf Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitskontrolle

Die Kommission reagierte ihrerseits auf die Verfassungskrise, indem sie seit September 2006 ihre Rechtsetzungsvorschläge direkt den nationalen Parlamenten zuleitet. Der Europäische Rat vom 15./16. Juni 2006 in Brüssel begrüßte dieses Vorhaben. Er ersuchte die Kommission, die Stellungnahmen der nationalen Parlamente gebührend zu berücksichtigen. Die Parlamente forderte er auf, verstärkt im Rahmen der COSAC zusammenzuarbeiten. Dieser Forderung schloss sich die Konferenz der Präsidenten der Parlamente der Mitgliedstaaten der EU auf ihrem Treffen in Kopenhagen im Sommer 2006 an. (Das Thema „Verbesserung der interparlamentarischen Kooperation“ wird auch auf der Tagesordnung der nächsten Konferenz in Bratislava Ende Mai 2007 stehen.)

Näher eingegangen wird im Folgenden auf den zweiten „Testlauf Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitskontrolle“ im Rahmen der COSAC, der vom 30. Oktober bis zum 11. Dezember 2006 stattfand. Kontrolliert wurde ein Richtlinien-vorschlag der Kommission über die Vollendung des Binnenmarktes für Postdienste (KOM[2006] 594 vom 18. Oktober 2006). Die Ergebnisse

dieses Testlaufs sind in einem Bericht des COSAC-Sekretariats vom Januar 2007 zusammengefasst. Zum Zeitpunkt des Testlaufs hatte die EU 25 Mitgliedstaaten, von denen 13 ein Einkammerparlament und 12 ein Zweikammerparlament haben, insgesamt also 37 nationale Parlamentskammern. Der Beginn des Testlaufs war u.a. mit Blick auf die Information der Kommission festgelegt worden, dass bis Ende Oktober alle Übersetzungen vorlägen. De facto gelang das nicht für die neun neuen Amtssprachen, so dass für „deren“ Parlamente/Parlamentskammern nur fünf Wochen zur Verfügung standen.

Zehn Kammern aus neun Mitgliedstaaten gelang die Einhaltung der Deadline 11. Dezember 2007 (darunter vier aus den neuen Mitgliedstaaten). Bis Ende Januar 2007 erhöhte sich die Zahl auf 27 Parlamente aus 21 Mitgliedstaaten (darunter der Deutsche Bundestag und der Bundesrat). Die IPEX-Datenbank wurde von 20 Parlamentskammern aus 16 Mitgliedstaaten genutzt. In 22 Fällen nahm der jeweilige EU-Ausschuss teil, zusätzlich in 14 Fällen ein Fachausschuss. In den verbleibenden Fällen wurde die Kontrolle ausschließlich durch Fachausschüsse durchgeführt – ohne Beteiligung des EU-Ausschusses. Das jeweilige Parlamentsplenum war nur in den wenigsten Fällen beteiligt, darunter im deutschen Bundesrat. Das ungarische Parlament erklärte, dass eine Beteiligung des Plenums nur dann vorgesehen sei, wenn der EU-Ausschuss eine Verletzung des Subsidiaritätsprinzips feststelle. Die nationalen Regierungen waren durchweg involviert. Regionale Parlamente wurden einzig im Vereinigten Königreich konsultiert; der Bundesrat tat dies nicht, da er dies für eine Aufgabe der jeweiligen Länderregierung hält. Eine förmliche Zusammenarbeit in Zweikammerparlamenten fand nur in Slowenien und den Niederlanden statt; in einigen weiteren fand ein informeller Austausch auf Verwaltungsebene statt. In fünf Staaten wurde für den Testlauf ein Verfahren angewandt, das mit den Maßnahmen übereinstimmt, die für das Frühwarnsystem nach den Regeln des VVE vorgesehen sind.

Hinsichtlich des inhaltlichen Ergebnisses des Testlaufs ergibt sich kein ganz einheitliches Bild: Einzig das Parlament Luxemburgs nahm eine

Verletzung des Subsidiaritätsprinzips an; der deutsche Bundesrat stellte die Rechtsgrundlage für eine bestimmte Vorschrift in Frage. Fünf Parlamentskammern hielten darüber hinaus die Begründung der Kommission hinsichtlich der Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips für unzureichend. Sieben Parlamentskammern konstatierten eine Verletzung des Verhältnismäßigkeitsprinzips oder äußerten jedenfalls diesbezügliche Vorbehalte. Sechs Parlamentskammern hatten Zweifel an den von der Kommission vorgebrachten Argumenten hinsichtlich der Einhaltung dieses Prinzips.

Zwei Hauptprobleme wurden während des Testlaufs deutlich: Zum einen merkten sechs Parlamentskammern an, dass es die Kürze der Frist nicht erlaubte, die normalen parlamentarischen Verfahren anzuwenden. Zum anderen wurde berichtet, dass es oft schwer gewesen sei, an Informationen aus anderen Parlamenten zu gelangen; die IPEX-Homepage sei nicht ausreichend genutzt worden. In diesem Zusammenhang regte das estnische Parlament eine englische Übersetzung derjenigen Stellungnahmen an, in denen ein Verstoß gegen das Subsidiaritätsprinzip festgestellt wird.

Der Bericht des COSAC-Sekretariats zieht zwei Schlussfolgerungen: Die Parlamente sollten ein gemeinsames Verständnis des Subsidiaritäts- und des Verhältnismäßigkeitsprinzips entwickeln und sie sollten sich dort nicht auf Fragen der Subsidiarität beschränken, wo ein Beitrag zum Inhalt des Vorschlags berechtigt erscheine.

IV. Ausblick

Die nationalen Parlamente werden sich von der europäischen Bühne nicht mehr verdrängen lassen. Auch ohne ein Inkrafttreten des VVE wird das Thema Subsidiarität auf der Tagesordnung bleiben. Es gilt, in und zwischen den Parlamenten effiziente und effektive Verfahren zu etablieren, die sie auf europäischer Ebene wahrnehmbar machen und die dabei nicht nur kompetenzschützende, sondern auch gestalterische Wirkungen entfalten. Abzuwarten bleibt indes, wie ernst die Kommission die Beiträge der nationalen Parlamente nehmen wird.

Quellen und Literatur:

Die einschlägigen Dokumente der COSAC finden sich auf deren Homepage (<http://www.cosac.eu>) in den Kategorien „Documents“ und „In focus“/„A l'actualité“. – Weiterführende Literatur zum Thema Subsidiarität findet sich bei Christian Calliess (siehe unten).

- **COSAC** Secretariat: Aide-mémoire for Pilot project to test the subsidiarity early-warning mechanism in the Constitutional Treaty on the 3rd Railway Package, 22 February 2005.
- COSAC Secretariat: Report on the results of COSAC's Pilot project on the 3rd Railway Package to test the "Subsidiarity early warning mechanism", May 2005.
- COSAC: Contribution adopted by the XXXIII COSAC, Luxembourg, 17-18 May 2005.
- COSAC: Contribution and Conclusions adopted by the XXXIV COSAC, London, 9-11 October 2005.
- COSAC: Contribution adopted by the XXXV COSAC, Vienna, 22-23 May 2006.
- COSAC Secretariat: Aide-mémoire for the subsidiarity and proportionality check on the Commission proposal for the full accomplishment of the Internal Market for Postal Services, ohne Datum.
- COSAC Secretariat: Sixth bi-annual report: Developments in European Union Procedures and Practices Relevant to Parliamentary Scrutiny, November 2006.
- COSAC: Contribution adopted by the XXXVI COSAC, Helsinki, 20-21 November 2006.
- COSAC Secretariat: Report on the results of the subsidiarity and proportionality check coordinated by COSAC on the Commission proposal for a Directive concerning the full accomplishment of the internal market of Community postal services, January 2007.
- COSAC Secretariat: Annex to the report on subsidiarity and proportionality check 2/2006 coordinated by COSAC: National Parliaments' replies to the questionnaire, January 2007.
- **Europäischer Konvent:** Schlussfolgerungen der Gruppe I "Subsidiaritätsprinzip", CONV 286/02 vom 23.9.2002.
- **Folketinget:** Conference of Speakers of EU Parliaments, Presidency Conclusions, Copenhagen, 1 July 2006, <http://www.eu-speakers.org/upload/application/pdf/270746a2/Conslutoins%20-%20final%20-%20rev.pdf> [letzter Zugriff: 12.3.2007].
- **Rat der Europäischen Union:** Europäischer Rat (Brüssel), 15./16. Juni 2006, Schlussfolgerungen des Vorsitzes, Ratsdok. 10633/1/06 REV 1 vom 17.7.2006.
- **Silke Albin:** Das Subsidiaritätsprinzip in der EU – Anspruch und Rechtswirklichkeit, in: NVwZ 2006, Heft 6, S. 629-635.
- **Christian Calliess:** Kommentierung zu Art. I-11, in: ders./Matthias Ruffert (Hrsg.): Verfassung der Europäischen Union – Kommentar der Grundlagenbestimmungen, 2006.
- **Christina Engelmann:** Titel III: Die Zuständigkeiten der Union, in: ZEI (Hrsg.): Der Verfassungsentwurf des EU-Konvents – Bewertung der Strukturentscheidungen, Discussion Paper C 124, 2003, S. 38-46, http://www.zei.de/download/zei_dp/dp_c124_zei.pdf [letzter Zugriff: 8.3.2007].
- **Thomas Fischer:** Kompetenzordnung und Handlungsinstrumente – Verhaltene Reformansätze im Konventsentwurf, CAP Positionen, 1.7.2003, <http://www.cap-lmu.de/aktuell/positionen/2003/kompetenzordnung.php> [letzter Zugriff: 8.3.2007].
- **Hans Hofmann:** Europäische Subsidiaritätskontrolle in Bundestag und Bundesrat – Das 8. Berliner Forum der Deutschen Gesellschaft für Gesetzgebung (DGG), in: ZG 2005, S. 66-76.
- **Arno Kahl:** Das Subsidiaritätsprinzip im EGV vor und nach dem Inkrafttreten von Amsterdam, in: Juristische Blätter, Jg. 121 (1999), S. 701-710.
- **Alexander Kees:** Die Rechtsnatur der Subsidiaritätsklage nach dem Europäischen Verfassungsvertrag, in: ZEuS 2006, Heft 3, S. 423-439.
- **Christian Koenig / Ralph Alexander Lorz:** Stärkung des Subsidiaritätsprinzips, in: JZ 2004, S. 167-173.
- **Ute Mager:** Die Prozeduralisierung des Subsidiaritätsprinzips im Verfassungsentwurf des Europäischen Konvents – Verbesserter Schutz vor Kompetenzverlagerungen auf die Gemeinschaftsebene?, in: ZEuS 2003, S. 471-484.
- **Andreas Maurer / Peter Becker:** Die Europafähigkeit der nationalen Parlamente – Herausforderungen des EU-Verfassungsvertrags für den deutschen Parlamentarismus, SWP-Studie, Juni 2004, http://www.swp-berlin.org/de/common/get_document.php?asset_id=1354 [letzter Zugriff: 9.3.2007].
- **Jürgen Meyer / Sven Hölscheidt:** Die Europäische Verfassung des Europäischen Konvents, in: EuZW 2003, S. 613-621.
- **François-Xavier Priollaud / David Siritzky:** La Constitution européenne – Texte et commentaires, 2005.
- **Christoph Ritzer / Marc Ruttloff:** Die Kontrolle des Subsidiaritätsprinzips: Geltende Rechtslage und Reformperspektiven, in: EuR 2006, Heft 1, S. 116-137.
- **Meinhard Schröder:** Vertikale Kompetenzverteilung und Subsidiarität im Konventsentwurf für eine europäische Verfassung, in: JZ 2004, S. 8-13.
- **Thomas Silberhorn:** Die Neugestaltung der Beteiligung des Deutschen Bundestages in Angelegenheiten der Europäischen Union, in: Erhard Busek / Waldemar Hummer (Hrsg.): Die Konstitutionalisierung der Verbandsgewalt in der (neuen) Europäischen Union, 2006, S. 173-196.
- **Joachim Wuermeling:** Kalamität Kompetenz: Zur Abgrenzung der Zuständigkeiten in dem Verfassungsentwurf des EU-Konvents, in: EuR 2004, S. 216-229.